

Erläuterungen zur Corona-VO KJA/JSA gültig ab 14.06.2021

Wesentliche Neuerungen

- Der Offene Betrieb ist wieder möglich
- Mit dem Wert unter 10 gibt es eine neue Stufe der Inzidenzwerte
- Qualifizierungen für Ehrenamtliche mit Übernachtung ab einer Inzidenz unter 100
- Übernachtungsangebote sind möglich
- Erleichterungen bei der Maskenpflicht
- Testnachweis aus der Schule gilt 60 Stunden

Wie immer zum Nachlesen hier die Verordnungen:

Allgemeine Corona-VO

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Corona-VO KJA/JSA

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-jugendhaeuser/>

Bitte vor allem auch die Corona-VO KJA/JSA im Wortlaut durchlesen!

Insgesamt sind die positiven Entwicklungen in den Fallzahlen und den Inzidenzwerten in der neuen VO gut abgebildet und es sind viele Angebote wieder möglich, die bislang untersagt waren. Wie immer: Die OKJA sollte diese neuen Spielräume mutig und vernünftig für die Kinder und Jugendlichen nutzen!

Zu den Veränderungen

Offener Betrieb

Für die OKJA wohl am wichtigsten ist die neu zulässige Möglichkeit, dass auch wieder der Offene Betrieb zulässig ist. Hier gibt es eine Staffelung in Stufen ab einem Inzidenzwert von unter 50.

Das bedeutet: die Kinder und Jugendlichen brauchen **keine Anmeldung**, sie können **kommen und gehen!**

Ab unter 50

10 Personen aus drei Haushalten oder max. acht Kinder aus bis zu acht Haushalten unter 14 Jahre. Ein Test ist hier nicht notwendig (§ 2 Abs 4 Satz 3). Vermutlich dürfte das für die wenigsten Einrichtungen eine sinnvolle Größenordnung sein.

Ab unter 35

Innen: max. 36 Personen, außen: 60 Personen.

Achtung: Insgesamt dürfen an einem Angebot nicht mehr als 60 Personen teilnehmen, das ist die Obergrenze (§ 2 Abs 5 und Abs 6 Corona-VO KJA/JSA).

Bitte lasst Euch vom letzten Satz dieses Paragrafen (§ 2 Abs 5, Satz 3) nicht irritieren, das gilt für Angebote ohne Testnachweis!

Eine Dokumentation der Teilnehmenden ist nach wie vor erforderlich (§ 3 Abs 1 Corona-VO KJA/JSA).

Neue Stufe der Inzidenzwerte

Neu eingeführt wurde der Inzidenzwert unter 10. Bei diesem Wert steigt die zugelassene Anzahl der Teilnehmenden (getestet, geimpft, genesen) nochmal deutlich an.

Übernachtungsangebote

Übernachtungsangebote sind mit der aktuellen Verordnung ab einem Inzidenzwert von unter 50 wieder erlaubt. Bitte hier vor allem **die Regeln in § 2 Abs 8 Corona-VO KJA/JSA beachten**. Alle Übernachtungsangebote sind nur für getestete, geimpfte und genesene Personen zugelassen.

Bei den Übernachtungsangeboten gibt es drei Kategorien:

Qualifizierungsangebote für Ehrenamtliche

Endlich gibt es die Möglichkeit, Qualifizierungsangebote mit Übernachtung durchzuführen. Über eine Ausnahmeregelung sind solche Angebote bereits bei einem Inzidenzwert unter 100 für max. 18 Personen zulässig (§ 2 Abs 8, Ziff 4 Corona-VO KJA/JSA). Allerdings dürfen bei der Übernachtung Personen aus maximal zwei Haushalten im selben Raum übernachten.

Übernachtungsangebote mit weniger als vier Übernachtungen

Für diese kurzen Angebote ist die Zahl der Teilnehmenden reduziert. Grund dafür ist, dass bei längeren Angeboten von einer Art Quarantänesituation innerhalb des Angebotes ausgegangen wird, bei kürzeren ist das eher nicht so.

Ab sofort gilt: Ab einem Inzidenzwert von 50 sind 18 Teilnehmende zugelassen.

Ab 01. Juli ist bei einem Inzidenzwert von unter 35 der Höchstwert bei 120 Teilnehmenden, ab unter 10 steigt die Zahl nochmal auf 240.

Angebote mit mindestens vier oder mehr Übernachtungen

Diese Kategorie zielt auf Ferienlager, Zeltlager und ähnliche Angebote. Das beginnt bei einem Inzidenzwert unter 50 mit maximal 60 Teilnehmenden und steigt in der niedrigsten Stufe ab einem Inzidenzwert unter 10 auf max. 360 Teilnehmende.

Maskenpflicht

Im Freien entfällt die Pflicht zum Tragen einer Maske, wenn die Abstandsregel eingehalten werden kann.

Das bedeutet für die OKJA: wenn die Abstandsempfehlung eingehalten werden kann.

Diese Regelung ist nicht mehr so strikt. Auch wenn sich Kinder und Jugendliche bei einem Angebot zeitweise etwas näher kommen, muss nicht sofort eine Maske aufgesetzt werden (§ 2 Abs 8, Ziff 1 Corona-VO KJA/JSA). Das dürfte die Angebote nochmal attraktiver für Kinder und Jugendliche machen.

Testnachweise der Schule

Hier wurde eine Anpassung in unserer Corona-VO an die allgemeinen Regelungen vorgenommen. Der Testnachweis, den die Kinder und Jugendlichen von der Schule bekommen, ist auch in der OKJA 60 Stunden lange gültig. Wenn ein Test also beispielsweise Montagvormittag 8 Uhr an der Schule durchgeführt wird, ist er auch für ein Angebot am Mittwochabend, das vor 20 Uhr beginnt, gültig.

Die Folgende Tabelle fasst die max. Personenzahlen der unterschiedlichen Angebote hoffentlich übersichtlich zusammen:

Angebote nach § 11 und § 13 SGB VIII

Übersicht zulässige Personenzahl Corona-VO KJA/JSA, gültig ab 14.06.2021



7-Tage-Inzidenzwert bezogen auf den Landkreis ¹	bis 10 § 2 Abs 6 Corona-VO KJA/JSA		bis 35 § 2 Abs 5 Corona-VO KJA/JSA		über 35 bis 50 § 2 Abs 4 Corona-VO KJA/JSA		über 50 bis 100 § 2 Abs 3 Corona-VO KJA/JSA		über 100 bis 165 § 2 Abs 2 Corona-VO KJA/JSA und §28b Abs 3 Satz 2 IfSG		über 165 § 2 Abs 1 Corona-VO KJA/JSA § 28b Abs 3 Satz 3 IfSG		
	mit Test ² landkreis-übergreifend	ohne Test	mit Test ² landkreis-übergreifend	ohne Test	mit Test ² landkreis-übergreifend	ohne Test	mit Test ² landkreis-übergreifend	ohne Test	mit Test ²	ohne Test	mit Test ²	ohne Test	
Kinder-Jugendarbeit § 11 SGB VIII	Veranstaltungen mit Anmeldung, TN stehen fest	innen: 240 Personen	innen: 36 Personen	innen: 120 Personen	innen: 36 Personen	innen: 60 Personen	innen: 18 Personen	innen: 36 Personen	innen: 12 Personen	innen: 12 Personen	präsenzlos	innen: 6 Personen	präsenzlos
		innen: 240 Personen	außen: 60 Personen	außen: 120 Personen	außen: 60 Personen	außen: 120 Personen	außen: 30 Personen	außen: 120 Personen	außen: 18 Personen	außen: 18 Personen	präsenzlos	außen: 6 Personen	präsenzlos
	unter vier Übernachtungen	240 Personen ab 1. Juli	untersagt	120 Personen ab 1. Juli	untersagt	18 Personen	untersagt	18 Personen für Qualifiz.	untersagt	untersagt	untersagt	untersagt	untersagt
	über vier Übernachtungen	360 Personen ab 1. Juli	untersagt	240 Personen ab 1. Juli	untersagt	60 Personen	untersagt	untersagt	untersagt	untersagt	untersagt	untersagt	untersagt
	Offener Betrieb: ohne Anmeldung, Kommen und Gehen, TN stehen nicht fest Insges. max 60 Pers.	innen: 36 Personen	untersagt	innen: 36 Personen	untersagt	10 Pers. aus 3 Haushalten oder 8 Pers. unter 14	10 Pers. aus 3 Haushalten oder 8 Pers. unter 14	untersagt	untersagt	untersagt	untersagt	untersagt	untersagt
		außen: 60 Personen	untersagt	außen: 60 Personen	untersagt			untersagt	untersagt	untersagt	untersagt	untersagt	untersagt
Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII	Veranstaltungen mit Anmeldung, TN-Kreis steht fest	innen: 240 Personen	innen: 36 Personen	innen: 60 Personen	innen: 36 Personen	innen: 60 Personen	innen: 18 Personen	innen: 36 Personen	innen: 18 Personen	innen: 18 Personen	innen: 18 Personen	innen: 12 Personen	innen: 12 Personen
		innen: 240 Personen	außen: 60 Personen	außen: 120 Personen	außen: 120 Personen	außen: 120 Personen	außen: 30 Personen	außen: 120 Personen	außen: 18 Personen	außen: 18 Personen	außen: 18 Personen	außen: 12 Personen	außen: 12 Personen

¹ https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/

² Vorlage der Teilnehmenden und Betreuenden entweder eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises nach § 5 oder eines Nachweises i. S. des § 19 Absatz 15 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b CoronaVO an zwei Tagen der Woche. Der letzte Antigen-Schnelltest darf max. 48 Stunden alt sein (Schulstestnachweise 60 Stunden), ein PCR-Test maximal 72 Stunden.

Einwilligung der Eltern für Corona-Testungen

Auf vielfache Nachfrage noch ein paar Sätze zur Einwilligung von Eltern für die Testungen, die manche Einrichtungen selber vornehmen.

Es gibt keine eindeutige Altersgrenze, ab welcher eine Einwilligung notwendig ist.

Voraussetzung für eine Testung ohne Einwilligung ist die „Einsichtsfähigkeit“ der Kinder und Jugendlichen, also die „Einsichts- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf eine mit einer bestimmten Handlung/Unterlassung zusammenhängende Beeinträchtigung von Rechtsgütern“ (Rechtsgutachten DIJuF vom 17.11.20). Den Kindern und Jugendlichen muss also klar sein, was sie da tun und vor allem, welche Folgen das für sie hat. Das ist also letztlich eine individuelle Entscheidung.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang vor allem eine gute Aufklärung darüber, was passiert, wenn ein Test positiv ausfällt!

Nach Einschätzung der AGJF dürfte Jugendlichen ab 14 Jahren durchaus klar sein, was sie da tun und welche Folgen das hat. Das ist jedoch nur ein Richtwert, der jeweils individuell im Streitfall begründet werden muss!

Derzeit scheint die Talfahrt der Inzidenzwerte etwas gebremst zu sein, der Anteil der Kinder und Jugendlichen an den Infizierten steigt mit dem Fortschritt der Impfkampagne stetig an. Auch auf die Gefahr hin, dass ich mich wiederhole: Das bedeutet, dass wir alle nach wie vor umsichtig und vernünftig agieren müssen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Corona-VO KJA/JSA Anfang Juli nochmal überarbeitet wird. Das ist aber noch nicht sicher und hängt von der weiteren Entwicklung ab.

Für Ferienlager, Freizeiten, Zeltlager etc. wird zeitnah der Planungsrahmen vom letzten Sommer überarbeitet und veröffentlicht werden. Dort gibt es dann weitere Anhaltspunkte für die praktische Umsetzung.

Wie lautet ein vielzitatierter Spruch in der Pandemie: wir müssen mit allem rechnen, selbst mit dem Besten!

In diesem Sinne wie immer gutes Gelingen!

Martin Bachhofer

Stand: 14.06.2021